Preis 0,10 RM

# Amtliches Mitteilungsblatt

## des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 11 — Bielefeld, den 13. März 1948 — Erscheint sonnabends

# Zur Verwaltungsreform im Schulwesen

**Unter dem obigen Titel veröffentlicht der Ministerialdirektor Dr. Otto Koch aus dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine Denkschrift, die im Nachstehenden, soweit sie auf die städtischen Verhältnisse Bezug nimmt, in ihrem Wortlaut wiedergegeben wird.**

**Die von Koch gemachten Vorschläge sind ein wertvoller Beitrag, um alle am Erziehungswesen interessierten Personen, insbesondere die Elternschaft und die Lehrerschaft bei der Gestaltung des Schulwesens mit wirksam werden zu lassen. Wir veröffentlichen sie hiermit, um der Elternschaft und der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, sie in den zuständigen Organen, den Elternräten, den Organisationen der Lehrerschaft und den Konferenzen der Lehrkörper zur Aussprache zu stellen. Es wäre für den Rat der Stadt von größter Bedeutung, die Meinung der am Erziehungswesen beteiligten Kräfte zu den Koch'schen Vorschlägen zu kennen, da u. U. damit zu rechnen ist, daß der Rat in mancher Hinsicht den Koch'schen Vorschlägen Folge leistet, soweit sie ihm als berechtigte Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustande erscheinen.**

**Ladebeck, Oberbürgermeister.**

### Die Selbstverwaltung in der Demokratie

Die Weimarer Republik ist nicht zuletzt deshalb zugrunde gegangen, weil sie ihre volkspädagogische innerpolitische Aufgabe nicht erkannt hatte. Nachdem die Nationalversammlung des deutschen Volkes die demokratische Verfassung beschlossen und alle Länder sich ihr entsprechende Verfassungen gegeben hatten, glaubte man genug getan zu haben, indem man eine Regierungsform durch eine andere ersetzte. Das Volk wählte seine Reichs- und Landesregierungen, aber es änderte sich nichts oder nur wenig an dem Geist der Verwaltung. Nachwievorfunktioniertedergesamte Verwaltungsapparat „befehlsgemäß" von oben nach unten. Und auch in der sogenannten Selbstverwaltung blieb den Kommunen durch das nicht scharf begrenzte Aufsichtsrecht des Staates eine so geringe Selbständigkeit, daß sie weitgehend nur ausführende Organe der Staatsbürokratie, also verschleierte Staatsbehörden waren. Der Geist wahrer Gemeindefreiheit konnte in dieser Luft nicht gedeihen, das Verhältnis zwischen Bürger und Staat blieb auch in der Republik das alte Untertanenverhältnis. So konnten auch Staat und Kommune nicht die eigene Angelegenheit des Bürgers werden, für die er zu kämpfen bereit war, sondern sie blieben ein notwendiges Uebel, ein Objekt seiner Kritik ohne eindringendes Verständnis. Man empfand zwar in der Reichsregierung die Fremdheit zwischen Volk und demokratischem Staat als einen Mangel und schuf zur überparteilichen staatspolitischen Aufklärung die Reichszentrale für Heimatdienst. Was half es aber, dem Volk zu predigen, das ist dein Staat, wenn es sich nach wie vor als Zuschauer im Parkett empfinden mußte, der nur zusehen durfte, wie andere, nämlich die Bürokratie, nach den Anweisungen der regierenden Instanzen Politik machten?

In der Demokratie darf aber

### die Politik nicht ein Theaterstück

sein, das vor dem staunenden oder kritischen Volk gespielt wird, sondern sie muß die tägliche persönliche Angelegenheit jedes einzelnen Bürgers sein. Das heißt aber: in der Demokratie darf nicht nur die Spitze der Pyramide vom Demos, vom Volk bestimmt sein, sondern die Demokratisierung beginnt an der Basis und zieht sich durch den ganzen Aufbau durch. Dazu muß in allen Instanzen die Befehlsverwaltung der Bürokratie durch die Selbstverwaltung des Volkes ersetzt werden, die in der dauernden notwendigen Auseinandersetzung mit den „Sachverständigen", den beruflich vorgebildeten Beamten, frei und selbständig entscheidet, natürlich nach gewissenhafter Anhörung der Sachverständigen. An die Stelle der Subordination, der Unterordnung, tritt also in der wahren Demokratie das Prinzip der Koordination, der Nebeneinanderordnung, der gemeinschaftlichen Entscheidung aus eigener Verantwortung. Auf jeder Stufe der Verwaltung muß sich zeigen, daß die Demokratie kein herrschaftliches, sondern

### ein genossenschaftliches Gebilde

ist. Zum Genossenschaftscharakter gehört aber auch, daß die zu fällenden Entscheidungen endgültig gefällt werden, soweit sie nicht den Rahmen der betreffenden Instanz hinausgehen; d. h. das Aufsichts- und Abänderungsrecht übergeordneter Stellen, im wesentlichen also des Staates, muß gesetzlich eng umgrenzt sein. Denn nur, wo der „Polites", der Bürger, selbst verantwortlich und entscheidend wirkt, kann die „Polis", sei es nun die Stadt- oder Landgemeinde, gedeihen, kann eine gute „Politik" getrieben werden. Und nur durch die tägliche, dauernde Mitverantwortung am öffentlichen Leben wird der Untertan zum Bürger einer wahren Demokratie. In jeder Gemeinde sind Menschen mit Initiative, mit gestaltenden Kräften und guten, erfinderischen Köpfen genug vorhanden, denen nur die Auswirkungsmöglichkeit gegeben werden muß. Darum ist die Dezentralisation der Aufgaben, die ein Staatsvolk zu erfüllen hat, so weit möglich auf die Keimzellen der Volksorganisation, die Einzelgemeinden, so wichtig.

Demokratie ist aber letzten Endes nicht eine Sache der Staatsform, sondern der Volksgesin-

## Spielplan des Stadttheaters

Montag, 15. 3. 18.30 Uhr, Volksbühne III: „Boris Godunow" Oper von Mussorgsky.
Dienstag, 16. 3. 18 Uhr, E: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayer.
Mittwoch, 17. 3. 14.30 Uhr, fr. Verk. Zum letzten Male: „Klaus u. d. Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel.
19 Uhr, F: „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing.
Donnerstag, 18. 3. 18 Uhr, G: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayer.
Freitag, 19. 3. 18 Uhr, H: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayer.
Sonnabend, 20. 3. 18 Uhr, fr. Verk.: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayer.
Sonntag, 21. 3. 19 Uhr, fr. Verk.: „Der Barbier von Bagdad", Kom. Oper v. Cornelius.

## Garderobefrauen und Türschließer

für die Rudolf-Oetker-Halle gesucht. Nur Nebenverdienst. Rathaus, Zimmer 75.

**Stadt Bielefeld — Grundstücksamt.**

## Aus der Kartoffelversorgung

### Umstellung auf Monatsrationen in der Kartoffelversorgung

Die Kartoffelration der Verbraucher über 3 Jahre beträgt vom 1. 3. 48 ab 9000 g je Monat, die der Verbraucher bis zu 3 Jahren die Hälfte. In der Dekade sind also 3000 g bzw. 1500 g Kartoffeln zuzuteilen. Für den Fall der Ausgabe anderer Lebensmittel an Stelle von Kartoffeln beträgt das Umrechnungsverhältnis 3000 g Kartoffeln: 750 g Brot bzw. 562,5 g Mehl bzw. 500 g Zucker. Eine ersatzweise Ausgabe solcher Lebensmittel ist jedoch in jedem Falle nur auf besondere Anweisung (Aufruf) zulässig. Die bisherigen Bezugsausweise für Speisekartoffeln mit 4-Wocheneinteilung werden auch nach der Umstellung der Zuteilungsperiode auf Monate weiterbenutzt. Ihre Gültigkeit endet mit dem Ablauf der 2. Dekade der 116. ZP. (20. 7. 48). Bei den Bezugsausweisen 01 (über 3 Jahre) gelten in der 112. bis 115. ZP.:

a) Die Abschnitte I und II ungetrennt zusammen für die 1. Dekade mit 3000 g,
b) der Abschnitt III für die 2. Dekade mit 3000 g,
c) der Abschnitt IV für die 3. Dekade mit 3000 g

und in der 116. ZP.:

a) die Abschnitte I und II ungetrennt zusammen für die 1. Dekade mit 3000 g,
b) die Abschnitte III und IV ungetrennt zusammen für die 2. Dekade mit 3000 g.

Bei den Bezugsausweisen 02 (bis zu 3 Jahren) gelten in der 112. bis 115. ZP.:

a) der Abschnitt I für die 1. Dekade mit 1500 g,
b) der Abschnitt II für die 2. und 3. Dekade mit 3000 g

und in der 116. ZP.:

a) der Abschnitt I für die 1. Dekade mit 1500 g,
b) der Abschnitt II für die 2. Dekade mit 1500 g.

Versorgungsberechtigte über 3 Jahre mit 50 kg (sowie Kinder bis zu 3 Jahren mit 25 kg) Einkellerung gelten bis einschl. 2. Woche der 113. ZP. alter Rechnung (11. 4. 48) als abgefunden. Vom Beginn der 2. Dekade der 113. ZP. (11. 4. 48) ab haben sie Anspruch auf Kartoffelbezugsausweise. Die Bezugsausweise werden voraussichtlich mit den Lebensmittelkarten für die 113. ZP. an die Berechtigten ausgegeben.

Die Inhaber der jetzt in Benutzung befindlichen Kartoffelbezugsausweise 01 und 02 legen diese Ausweise in der Zeit vom 9. bis 13. März bei einem Lebensmitteleinzelhändler vor, der den Abschnitt H 01 bzw. H/02 abtrennt und auf der Rückseite des Stammabschnittes seinen Firmenstempel anbringt. Es dürfen nur Abschnitte angenommen werden, die im Aufdruck die Namensbezeichnung des Ernährungsamtes (Stadt- oder Landkreis) tragen, in dessen Bereich sich der Einzelhandelsbetrieb befindet. Die Einzelhändler reichen diese Abschnitte, in der üblichen Weise aufgeklebt — getrennt nach H 01 und H/02 —, bis spätestens 20. 3. 1948 bei der für sie zuständigen Abrechnungsstelle gegen Quittungen über die Zahl der Abschnitte H/01 und H 02 ein.

Eine entsprechende Regelung für Verbraucher, an die nach Ablauf der Einkellerungszeit für 50 kg Kartoffeln demnächst neue Bezugsausweise ausgegeben werden, bleibt vorbehalten.

**Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B

# An alle Kraftfahrzeugbesitzer!

Wer Kraftfahrzeuge, deren Zulassung zum Verkehr nicht beantragt oder abgelehnt oder widerrufen ist, in Besitz hat, ist nach § 3 des Kfz.-Mißbrauch.-G. und § 6 der Ausführungsbestimmungen dazu verpflichtet, dies unverzüglich bei der Ssraßenverkehrsbehörde gegen eine schriftliche Bestätigung anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob das Fahrzeug etwa schon früher gemeldet ist. Meldepflichtig ist hiernach u. a. auch derjenige, der Kraftfahrzeuge für einen anderen in Verwahrung hat oder aus anderen Gründen besitzt, ohne selbst Eigentümer zu sein.

Jeder hiervon Betroffene mache daher sofort der für ihn zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land, Bielefeld, Detmolder Str. 13, Zimmer 17) Mitteilung und lege dabei den Kraftfahrzeugbrief vor.

Kann der Kraftfahrzeugbrief nicht vorgewiesen werden, ist zu erklären, ob er verloren gegangen ist oder ob für das Fahrzeug ein Brief bisher noch nicht bestanden hat. In diesem Falle sorgt die Straßenverkehrsbehörde für die Ausstellung eines Ersatzbriefes oder eines neuen Briefes.

Die Meldungen haben ab Mittwoch, dem 17. März 1948, vormittags von 8—12 Uhr zu erfolgen.

In der Folgezeit werden polizeiliche Kennzeichenschilder nur mittwochs und samstags von 8—12 Uhr ausgegeben.

**Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land.**
**Der Oberkreisdirektor.**

---

nung. Die Formen sind ja immer und überall nur der Ausdruck eines bestimmten Geistes, der sie geformt hat. Darum wäre es völlig sinnlos, eine Verfassungsform von einem fremden Volk zu übernehmen, wenn sie nicht dem eigenen Volksgeist entspricht. Wenn die Demokratie ein fremdes, deutschem, germanischem Geist widersprechendes Gewächs wäre, hätten die Nationalsozialisten mit ihrer Bekämpfung recht gehabt. Nun liegen die Dinge historisch aber so, daß, wie alle europäischen Völkergruppen, so auch die germanischen Stämme als freie Volksgenossenschaften organisiert waren, in denen alle gemeinfreien Männer das Stimmrecht in der Landgemeinde besaßen. Aus den nach Verdienst oder Besitz angesehensten Familie (dem Uradel) wurde, von dem Vertrauen der freien Volksgemeinde getragen, der Volkskönig gewählt. So bildeten Monarchie, Aristokratie und Demokratie keine Gegensätze, sondern sie waren, wie heute noch in England,

**Funktionen der gemeinsamen Ordnung,**

und das Recht war kein Herrschaftsrecht, sondern entsprang dem einheitlichen Rechtsbewußtsein des Volkes, dem auch der König unterworfen war. Verstieß er gegen das Volksrecht, so konnte das Volk gegen ihn von seinem Widerstandsrecht Gebrauch machen. „Wenn der König das Recht bricht, so soll man einen Pfeil in ihn schießen" (Altskandinavische Rechtsquelle). Die Unterordnung unter die Gemeinschaft, die Begrenzung der persönlichen Freiheit durch die freiwillig anerkannte „Ordnung" waren die ethischen Grundbegriffe, auf denen diese germanischen „Urdemokratien" beruhten. Ein freier Volksgenosse mußte zugleich ein guter Nachbar sein. Erst der römische und der fränkische Militärstaat haben die Urdemokratie und ihre hochstehende Gemeinschaftsethik vernichtet. Das Vorbild aber der Militärdiktatur lebte im Orient. Sie also ist dem europäischen und damit auch dem germanisch-deutschen Geist entgegengesetzt und nicht die Demokratie. Es gilt also, in der zweiten deutschen Republik die ethische Grundlage der Demokratie wiedererstehen zu lassen, die in der ersten Republik nicht zu neuem Leben befreit wurde.

Gesunde Demokratie ist nur da, wo

**die alte angestammte Selbstverwaltung**

von der Einzelgemeinde aufwärts lebendig ist. Sie will und muß in voller Freiheit und letzter Entscheidung im kleinen Raum täglich erlebt und geübt werden. Aller Zentralismus ist der Tod der Demokratie oder, wie der junge Heinrich von Treitschke (Das Selfgovernment" 1860) schrieb: „Selten genug ist die Erkenntnis, daß die Verfassung eines Staates sich mit Notwendigkeit aus seiner Verwaltungsordnung ergibt, und daß Staatskrankheiten entstehen, wo beide sich nicht decken". Diesen „Staatskrankheiten" ist die Weimarer Republik erlegen. Mögen die Parlamente und die Regierungen der deutschen Länder beim Neubau diesmal aus der deutschen Tragödie gelernt haben und alle Kräfte genossenschaftlicher Selbstverwaltung von unten nach oben entwickeln und mit ihnen eine organische statt einer mechanischen Staatsbildung schaffen. Die ursprünglich in der Volksgesinnung verwurzelte ethische Demokratie wiederherzustellen, ist eine volkspädagogische Aufgabe, sie ist die wichtigste innerpolitische Aufgabe überhaupt.

**Demokratie als volkpädagogische Aufgabe.**

Bei der Neuordnung der Verwaltung obliegt nun jedem Verwaltungszweig die Pflicht, aus der gewonnenen Erkenntnis die Konsequenzen der Demokratie Regierung von unten ausgeht. Deshalb ist die Einzelgemeinde so stark wie möglich zu machen, zu ziehen, die in der ersten Republik verabsäumt wurden. Es gilt wahrzumachen, daß in ihr sind auf jedem Verwaltungsgebiet Rechte und Pflichten in möglichst großem Umfang zu gewähren, so daß sich in ihr ein wirkliches politisches Leben entfalten kann, an dem jeder Bürger auch tatsächlich interessiert ist. Die Grenze der der Einzelgemeinde zuzuweisenden Aufgaben ist durch ihre territoriale Grenze und die Grenze ihre finanziellen Leistungsfähigkeit gesetzt. Aufgaben, die darüber hinausgehen, können von mehreren Gemeinden im Wege eines Zweckverbandes gelöst oder von der höheren Instanz, dem Kreis, übernommen werden, der sich ebenso wie die Gemeinde auf ein eigenes Parlament und eine von ihr gewählte „Regierung" stützt. Ihr und dem Kreisparlament steht wie die Einzelgemeinde die Bürokratie zur Beratungshilfe und zur Ausführung der Beschlüsse zur Verfügung. Eine selbständig entscheidende, regierende Bedeutung kommt der Bürokratie weder in der Gemeinde noch im Kreis zu. Der Berufsbeamte hat dem Volke zu dienen durch Rat und Tat, aber nicht durch selbsständige Entscheidung, falls nicht die Volksvertretung oder die von ihr beauftragten gewählten „Regierungsorgane" die Richtlinien bereits festgelegt haben, nach denen rein bürokratisch entschieden werden kann.

**Die Betätigung in der Gemeindevertretung**

wird dem gewählten Vertreter aber nur dann Befriedigung gewähren, wenn die Gemeinde, solange sie normal arbeitet, von der Gängelung der Staatsaufsicht und der Einschränkung ihrer Selbständigkeit durch die sogenannten staatlichen Auftragsangelegenheiten verschont bleibt.

Und ebenso wird das Interesse des einzelnen Bürgers an dem öffentlich tagenden Gemeindeparlament nur wach bleiben, wenn er weiß, daß es selbstverständlich und ungelenkt beschließen kann. Auch die Wahlen für die Gemeindevertretung werden ein ganz anderes Gewicht und Ansehen bekommen, wenn jeder Kandidat nicht allgemeine politische Reden halten kann, sondern zu den aktuellen Problemen und Projekten, die das öffentliche Leben seiner Gemeinde beschäftigen, im Wahlkampf Stellung nehmen muß. Wirkliches kommunalpolitisches Leben wird in der Stadt- und Landgemeinde erst dann blühen, wenn jeder Bürger lernt, nicht nur egoistische Gruppeninteressen im Auge zu haben, sondern wirklich kommunalpolitisch — im Interesse der gemeinsamen polis, der Gemeinde — zu denken und zu handeln. So ist die Verselbständigung der Gemeinde, das kommunale Selfgovernment, das Mittel, die vom Herrschaftsstaat zerstörte demokratisch-deutsche Volksgesinnung zu neuem starkem Leben zu erwecken und ein sittliches Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft zu erzeugen.

**Die Schulverwaltung in der Demokratie.**

Wenn das Werden einer wahren Demokratie eine dauernde volkspädagogische Aufgabe ist, die die Republik sich stellt, so ist klar, daß der Schulverwaltung als der Erziehungsorganisation ein ganz besonders großer Anteil an der Lösung dieser Aufgabe zufällt. Die Erziehung hat immer und grundsätzlich nur das eine Ziel, den Selbsterziehungswillen in dem Zögling wachzurufen und so stark zu machen, daß er die Erziehung seiner selbst allein weiterführen kann. Im gleichen Sinn ist eine wesentliche Aufgabe der Schulverwaltung, die Selbsterziehungskräfte des Volkes zu erwecken, zu pflegen und zu beraten. Wie dem Lehrer diese Aufgabe gegenüber dem einzelnen Schüler und gegenüber der Klasse zufällt, so ist sie der Schulverwaltung gegenüber allen Erziehungsfaktoren gestellt, den Lehrern, den Eltern und allen an der Erziehung beteiligten oder interessierten Bürgern. Auch auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts muß der Einzelgemeinde im Rahmen der allgemeinen, vom Staat erlassenen Bestimmungen größte Selbständigkeit gegeben werden. Das Landesparlament hat gesetzlich festzulegen, welche Aufgaben der Staatsaufsicht unterstellt bleiben. Und auch

**die Staatsaufsicht soll mehr Beratungs- als Kontrollorgan**

sein. Diese grundsätzliche Ueberlassung der Initiative und Selbstverwaltung wird in den Gemeinden ein reiches pädagogisches Leben ermöglichen. Der Obrigkeitsstaat und auch noch die Weimarer Republik waren auch auf dem Schulgebiet autokratisch von oben nach unten organisiert und der Einzelgemeinde fiel weitgehend die Rolle des unwilligen Befehlsempfängers zu. Auch heute noch behält sich der Staat im höheren Schulwesen der Städte die sogenannte innere Aufsicht, vor allem die Ueberwachung des Unterrichts vor, und überläßt den städtischen Schulräten nur die äußeren Angelegenheiten, Schulgebäude usw. Daß eine derartige Teilung der Verwaltungsaufgaben die Initiative und Berufsfreudigkeit der Stadtschulräte beeinträchtigen muß, bedarf keiner Erörterung. Daß sich aber ein solches Ueberbleibsel des preußischen, aller Selbstverwaltung mißtrauenden Obrigkeitsstaates der Reaktionszeit bis in die Gegenwart halten kann, ist ein Zeichen, daß auch heute noch staatsbüro-

---

## Wohnungsbau-Notprogramm 1946

**(Schadensgrad bis 40 Prozent)**

Aufgrund des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen läuft die Ausschlußfrist für die Abrechnung der Vorschüsse und Abwicklung der Ueberhänge am 15. 3. 1948 ab. Die geschädigten Gebäudebesitzer werden hiermit aufgefordert, ihre quittierten Rechnungsunterlagen, auch die der Wohnungsinhaber, für die bis zum 31. 3. 1947 und für die bis zum 15. 10. 1947 (1. Ueberhang) fertiggestellten Bauten sofort den Architekten zur Prüfung und Einreichung derselben vorzulegen. Das genaue Bankkonto der Geschädigten ist anzugeben. Leistungsempfänger ist nur der geschädigte Gebäudebesitzer, der die Beträge der von seinen Mietern mit eingereichten Rechnungen denselben abzuführen hat. Die Unterlagen sind bis spätestens 15. 3. 1948 bei dem Kriegsschädenamt der Stadt Bielefeld, Werther-straße 3, durch die Architekten einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 15. 3. 1948 keine Anträge mehr entgegen genommen werden können.

**Stadt Bielefeld, Feststellungsbehörde.**

## Keine Erhöhung der Mieten

Die Preisbehörde Bielefeld-Stadt weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß außer der Erhöhung von Mieten auch Pachtpreiserhöhungen für Garten- und Ackerland nach der Preisstopverordnung verboten sind. Verstöße werden auf Grund der Preisstrafrechtsverordnung geahndet.

## Abwesenheitspflegschaft

**für Angehörige der Vereinten oder Neutralen Nationen.**

Der Präsident des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone verordnete auf Anordnung der Militärregierung am 8. Januar 1948 wie folgt:

§ 1. Soweit ein Angehöriger der Vereinten Nationen oder eines neutralen Staates Vermögen innerhalb der Britischen Zone besitzt, ist zur Verwaltung dieses Vermögens auf Erfordern der Militärregierung durch das von ihr bestimmte Gericht ein Abwesenheitspfleger zu bestellen.

§ 2. Auf die gemäß § 1 anzuordnende Pflegschaft finden die Vorschriften des deutschen Rechts über eine Abwesenheitspflegschaft entsprechende Anwendung.

## Petroleumbewirtschaftung

Die Petroleum-Bezugsausweise der Haushaltsverbraucher für das Jahr 1947 verlieren am 31. 3. 1948 ihre Gültigkeit. Die neuen Ausweise über Leuchtpetroleum sind vom 1. 4. 1948 bis 31. 3. 1949 gültig und können ab sofort im Stadthaus, Hindenburgstraße 13, Zimmer 56, und für den Landkreis-Bielefeld in den Aemtern und Gemeinden von den Antragstellern abgeholt werden. Sie müssen, ausgefüllt und mit dem Stempel des betr. Einzelhändlers versehen, bis zum 25. 3. 1948 zurückgegeben werden. Danach erhält der Einzelhändler die Scheine zur Aufbewahrung zugesandt. Die zugeteilten Mengen für die Monate April—September betragen:

| | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| B 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| B 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 |
| B 3 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 4 |
| K | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |

**Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld**
Wirtschaftsamt.

---

kratisches Denken unangefochten bleibt, weil es in seiner antidemokratischen Wirkung nicht erkannt wird. Es ist also ein dringendes Erfordernis,

**den städtischen Schulräten auch die innere Schulaufsicht zu übertragen,**

ohne damit dem Staat das Recht und die Pflicht der allgemeinen Schulrevision zu nehmen.

Beschließende Instanz auch in den Schul- und Erziehungsangelegenheiten der Einzelgemeinde ist im Rahmen der allgemeinen staatlichen Richtlinien die Gemeindevertretung. Unter ihr standen bisher in den Städten die getrennten Schulausschüsse der Höheren bzw. der Volks- und Mittelschulen. Auch diese Trennung der Ausschüsse widerspricht dem erwünschten Wachstum pädagogischen Lebens in der Stadtgemeinde. Die Erziehungsaufgabe ist eine gemeinsame und einheitliche und zerfällt nur in den Spezialfragen in die einzelnen Schulgattungen. Demgemäß kann es in jeder Stadt nur einen Schul- oder Erziehungsausschuß geben, in dem alle Angelegenheiten gemeinsam beraten werden. Gerade die Verengung des Gesichtsfeldes nur auf eine Schulgattung muß vermieden und das Interesse für alle gefördert werden. Ueber die wünschenswerte Zusammensetzung des städtischen Schulausschusses kann nur nach einem Exkurs über seinen Aufbau von der einzelnen Schule her gesprochen werden.

**Die einzelne Schule in der Demokratie.**

Die Weimarer Republik hatte mit der Einführung eines Elternbeirates an jeder Schule ein klares Ja zu dem Anspruch der Eltern, an der Schulerziehung beteiligt zu werden, ausgesprochen. Der Grundsatz des Elternrechts ist in der Regierungserklärung bei der Neubildung der Landesregierung nochmals ausdrücklich von den Koalitionsparteien festgelegt worden. Dem gesunden Grundsatz des Elternrechts in der Erziehung der Kinder muß aber, wenn er ernsthaft durchgeführt werden soll, die Pflicht des pädagogischen Interesses von seiten der Eltern und der pädagogischen Aufklärung und Beratung von seiten der Lehrer gegenübergestellt werden. In der Demokratie beschränkt sich daher die Aufgabe der Lehrer nicht auf die Erziehung in der Schule, sondern sie als die „Volkslehrer" sind zugleich die Träger der volkspädagogischen Arbeit an den Eltern und im weiteren Sinne an den Erwachsenen überhaupt.

Leider bemächtigten sich in der ersten Republik die politischen Parteien der Elternbeiräte und verfälschten durch diese Parteipolitisierung den gesunden Grundgedanken der Einrichtung. Die zweite Republik muß unter allen Umständen diese Gefahr vermeiden und zugleich die Zuständigkeiten der Eltern an der Schulerziehung verstärken, so daß an Stelle der Bezeichnung „Elternbeirat" der Name „Elternrat" angebracht wäre, wenn man nicht vorziehen sollte, an der einzelnen Schule auch andere an der betreffenden Schule Interessierte, ehemalige Schüler, Aerzte, Geistliche, Pädagogen zuzuziehen, so daß man dann besser von Schulausschüssen spräche. Das tragende Element der Schulausschüsse müßten aber die Eltern bilden, die

**aus jeder Klassenelternschaft einen Abgeordneten**

und einen Stellvertreter in den Schulausschuß wählen. Diese Form der Wahl wird eine Politisierung durch die Parteien unmöglich machen. Es muß ein Hauptanliegen sein, die Fragen der Erziehung soweit wie möglich aus den Parteikämpfen auszuschalten, ohne die letzte Entscheidung den Parlamenten zu entziehen. Die pädagogischen Fronten decken sich keineswegs mit den politischen Parteien, sonden sie laufen quer durch alle Parteien. Von der selbstverständlich notwendigen Einrichtung der Schülerselbstverwaltung, die die jugendlichen Kräfte der Selbsterziehung und den Willen der freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft übt, soll hier nicht gesprochen werden. Ausdrücklich betont sei nur, daß in allen über die Volksschulpflicht hinausführenden Schulen auch Vertreter der Schülerselbstverwaltung in den Schulausschuß gehören, dem es überlassen bleibt, den Schulleiter, einzelne oder alle Lehrer zu seinen Sitzungen einzuladen. Gemeinschaftliche Beratungen werden das wünschenswerte Vertrauensverhältnis am besten pflegen, doch dürfen nicht die gemeinschaftlichen Sitzungen durch die Einführungsbestimmungen generell gefordert werden. Es wäre unwahr, durchweg das gute Verhältnis zwischen Elternschaft und Lehrerschaft vorauszusetzen, das erworben, gepflegt und nach Konflikten erneut angestrebt werden muß. Wenn man das Elternrecht wirklich zu einem in der Schule mitbestimmenden Erziehungsfaktor machen will, — und es besteht kein Zweifel, daß die auf die Erweckung einer ethischen Volksgesinnung bedachte Staatsführung das wünschen muß — so wird die ganze Erziehungs- und Lehrtätigkeit der Schule aus der klosterhaften Abgeschiedenheit herausgehoben und in das volle Licht der Oeffentlichkeit gestellt werden müssen. Unterricht und Erziehung in der Schule sind keine Geheimwissenschaft, die der Teilnahme und der Beurteilung der Eltern verborgen bleiben muß. — Es ist daher grundsätzlich zu fordern, daß die

**Eltern an dem Unterricht ihrer Kinder als Zuhörer**

teilnehmen können. Die Mitglieder des Schulausschusses werden darüber hinaus den Unterricht in allen Klassen besuchen können. Wünschenswert ist auch die Beteiligung des Schulausschusses an den Lehrerkonferenzen. Viel Mißtrauen gegenüber der Schule würde verschwinden, wenn die Elternvertreter miterlebten, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt pädagogische Probleme und die Beurteilung der Schüler in den Konferenzen behandelt werden. Das Ideal wäre gewiß, daß Lehrerkonferenz und Schulausschuß sich gegenseitig zu ihren Sitzungen einlüden; das zu fordernde Minimum ist die Berechtigung der Konferenz, den Schulausschuß einzuladen.

Den Aufgabenkreis des Schulausschusses im einzelnen darzustellen, würde zu weit führen, zumal auf diesem Gebiet sehr viel von der Initiative und Arbeitsfreudigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder abhängt. Die soziale Fürsorge und Hilfe sollte jedenfalls ebenso zu seinen Aufgaben gehören wie die Ablösung der Erzwingung des Schulbesuchs durch die Polizei durch eine pädagogisch sinnvollere Schulpflegschaft, die durch den Schulausschuß ausgeübt wird.

Die Summe der gemachten Vorschläge, die vor 1933 an Versuchs- und Musterschulen reichlich erprobt worden sind, wird der einzelnen Schule ein völlig neues Gepräge geben. Sie wird nicht mehr gegen preußischen Drill und Kasernengeist anzukämpfen haben, der das logische Ergebnis einer von oben nach unten ausgerichteten Befehlsverwaltung in Erziehungsdingen war und sein mußte, sondern es wird in der und um die einzelne Schule ein reges und hoffentlich froheres pädagogisches Leben erblühen, das die Elternschaft an „ihrer" Schule ebenso beteiligt, wie die ehemaligen Schüler ihr die Treue und Anhänglichkeit bewahren werden. Was hier am Beispiel der einzelnen Schule umrissen wurde, ist ein Stück demokratischer Lebensentfaltung an den Aufgaben der Erziehung und damit ein Beispiel der volkspädagogischen Möglichkeiten, die sich den Lehrern aller Schulen, auch dem der einklassigen Landschule, stellen. Ihnen als den Volkslehrern ist viel mehr als der Unterricht anvertraut, von ihnen hängt die sittliche Erneuerung des deutschen Volkes ab. Es ist

**der Geist Pestalozzis,**

der Eltern, Lehrer und Kinder zur Selbstverwaltung und Selbsterziehung in der einzelnen Schule und in der Gemeinde frei und fähig machen soll.

Der Lehrerkonferenz bzw. ihrem Leiter sind in möglichstem Umfang Befugnisse zur Entscheidung zu übertragen, die bisher der Aufsichtsinstanz vorbehalten waren. Mangelnde Verantwortungsfreudigkeit der Leitung und Schablonenhaftigkeit der Schule statt eigener, von den Leitern und ihren Mitarbeitern geprägten Schulen mit individuellen Gesichtern müssen das Ergebnis einer bürokratischen staatlichen Schulverwaltung sein, wie sie dem Obrigkeitsstaat entsprach. Umgekehrt ist die Dezentralisation und die Verlagerung der Verantwortung und Initiative nach unten das Charakteristikum einer Leben weckenden und Leben freigebenden demokratischen Verwaltung, die ihrerseits dankbar jede Anregung von unten aufgreifen sollte, um sie nicht in einem Aktenbündel verschwinden, sondern sich erproben zu lassen.

**Der Gemeindeschulausschuß**

Es ist oben gesagt worden, jede Stadt- und jede Landgemeinde dürfe nur einen gemeinsamen Schul und Erziehungsausschuß haben, der für alle pädagogischen Fragen zuständig sein soll. Das trifft auch für die Aufgaben der Jugendpflege zu, über die der Gemeindeschulausschuß zu informieren und zu hören ist. Dieser Ausschuß setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Schulelternschaften bezw. Schulausschüsse zusammen. Er kann ebenfalls durch pädagogisch interessierte Einzelpersönlichkeiten ergänzt werden. Die Mitgliederzahl wird niedrig zu halten sein, für jede Schule genügten ein bis zwei Vertreter. Dieser unpolitische pädagogische Ausschuß, oder sagen wir einmal dieses pädagogische Parlament, muß das Recht haben, zu allen allgemeinen, örtlichen und personellen Fragen des Erziehungswesens Stellung zu nehmen. Neben ihm ist ein örtlicher, aus allen Schulgattungen zusammengesetzter Lehrerausschuß einzurichten. Beide Ausschüsse können gemeinsam beraten, sie beschließen aber getrennt zu allen Fragen. Bevor ein Beschluß des einen Ausschusses als Antrag oder Vorschlag an die politische Gemeindevertretung weitergeleitet wird, ist die Stellungnahme des anderen Ausschusses zu ihm herbeizuführen.

**Die letzte Entscheidung**

in allen Schulfragen, die in den Aufgabenbereich der Einzelgemeinde fallen, bleibt selbstverständlich der politischen Gemeindevertretung vorbehalten. Es wird ihr aber für ihre Beratungen wichtig sein, die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu verwerten. (Die Frage der Anstellung bezw. Wahl der Lehrkräfte soll im Rahmen dieser Ausführungen nicht angeschnitten werden).

Der Stadtschulausschuß ist nur die Uebertragung des Gemeindeschulausschusses

## Private Krankenversicherung für Ostflüchtlinge

Der Sozialminister teilt mit: Die Versicherungsaufsichtsbehörden der amerikanischen und der britischen Besatzungszone haben am 16. Dezember 1947 hinsichtlich der Behandlung von Krankenversicherungsverträgen der aus den Ostgebieten zugewanderten Versicherten eine wichtige Anordnung getroffen. Danach können alle Versicherten bis zum 31. März 1948 die Wiederinkraftsetzung ihrer Verträge bei ihren alten Gesellschaften in den Westzonen verlangen. Bei späterer Wohnungsverlegung muß innerhalb von drei Monaten ein entsprechender Antrag gestellt werden. Besonders großzügig ist die Bestimmung, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch für solche Versicherten möglich ist, die in der Zwischenzeit in der Ostzone anderweitig versichert waren. Damit ist in der privaten Krankenversicherung ähnlich wie in der Lebensversicherung eine Regelung getroffen, die von den Ostflüchtlingen lebhaft begrüßt wird.

**Stadt Bielefeld — Flüchtlingsamt.**

## Nachweisung über die Belegschaftsstärke

Alle Arbeitgeber im Stadt- und Landkreis Bielefeld, die mindestens 20 Arbeitnehmer (einschl. Lehrlinge) beschäftigen, haben auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 12. 1. 23 und des § 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 13. 2. 24 bis zum 2. 4. 1948 eine Nachweisung über die Belegschaftsstärke und der von ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten an nachstehende Dienststelle einzureichen. Firmen, die nicht bereits im Besitz der vorgeschriebenen Vordrucke sind, können diese in Bielefeld, Viktoriastraße 2, Zimmer 7, abholen.

Zuwiderhandelnde können nach § 18 des obigen Gesetzes mit einer empfindlichen Geldbuße bestraft werden.

**Stadt Bielefeld. — Wohlfahrtsamt**
Abt. Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte des Stadt- und Landkreises Bielefeld.

## Sitzung der Ratsherren

**Mittwoch, den 17. März 1948, 15.15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses.**

Tagesordnung:

1. **Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.**
2. **Mitteilungen.**
3. **Nachtragssatzung und Nachtrags-Haushaltsplan der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1947.**
4. **Erhöhung der Hundesteuer.**
5. **Endgültige Benennung des Bürgerparks.**
6. **Einrichtung von Wohnungen am Kammermühlenweg.**
7. **Vertragsabschluß mit den Trümmerverwertungsfirmen in Bielefeld.**
8. **Schreiben des Deutschen Städtetages betr. Einbeziehung der Stadt Bielefeld in das „Sonderversorgungsgebiet West".**
9. **Uebergabe der Luftschutzanlagen an das Finanzamt Bielefeld.**
10. **Benennung von Mitgliedern für den beratenden Ausschuß beim Arbeitsamt Bielefeld.**
11. **Wahl von Mitgliedern für den Polizeiausschuß.**
12. **Vermietung des früheren Museumsgebäudes Koblenzer Straße 1 an die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Pädagogischen Akademie.**

## Sitzung des Kreistages

**Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Bielefeld findet am Montag, dem 22. März 1948, 15.00 Uhr, im Vortragssaal des Hauses der Technik in Bielefeld, Jahnplatz, statt. Die Sitzung ist öffentlich.**

Tagesordnung:

1. **Beschlußfassung über den Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Bielefeld für das Rechnungsjahr 1947 und die Nachtragshaushaltssatzung 1947.**
2. **Ersatzwahl für die ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Baurichter und Rabe gemäß Art. XIII der Verordnung Nr. 31.**
3. **Wahl eines Mitgliedes zum Zweckverbandsausschuß, Ausschuß für Jugendpflege, Finanzausschuß und Kreiswohnungsausschuß anstelle des verstorbenen Abgeordneten Rabe.**
4. **Wahl von Ersatzmännern für die Mitglieder des Zweckverbandsausschusses.**
5. **Berichte der Ausschüsse.**
6. **Verschiedenes.**
7. **Personalien.**

---

auf die größeren Verhältnisse der kreisfreien Städte mit ihren großen Aufgaben und Planungen. Hier tritt neben dem Schulausschuß und den Lehrerausschuß die städtische Schulverwaltung, die selbstverständlich mit ihnen in enger Fühlung steht. Daß der städtischen Schulverwaltung auch das Aufsichtsrecht über die inneren Angelegenheiten aller Schulen in erster Instanz übertragen werden sollte, wurde schon gesagt. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß sich rührige Stadtschulräte auch der Lehrerfortbildung und der Schulreform in ihrem Bereich besonders annehmen werden. Ueber ihnen steht nach wie vor die staatliche Schulaufsicht, die von dem Kultusminister und seinen Beamten ausgeübt wird.

**Zusammenfassung:**

1. In einer gesunden Demokratie baut sich in jedem Zweig die Verwaltung als Selbstverwaltung von unten nach oben auf.
2. Daher nicht Subordination und Befehlsverwaltung, sondern Koordination der Kräfte zu selbständiger Arbeit in Einzelgemeinde und Kreis.
3. Der Schulverwaltung stellt sich darüber hinaus die wichtige Aufgabe, große Volksteile zu den Erziehungsaufgaben heranzuziehen, damit Demokratie nicht Formsache, sondern Gesinnung, ethische Haltung werde.
4. Deshalb sind alle pädagogischen Faktoren der Einzelgemeinde und des Kreises durch Wahlen, die frei von Parteipolitik sind, in großer Zahl mobilzumachen, vor allem die Eltern und die Lehrer.
5. Die Wahl der Lehrer, Schulleiter und Aufsichtsbeamten der Einzelgemeinden und der Kreise erfolgt durch die politischen Körperschaften nach Anhörung der Vorschläge der pädagogischen Ausschüsse.

## Frauenfleiß und Frauenschaffen

Die Ausstellung „Frauenfleiß und Frauenschaffen" der Mädchen-Berufs- und Fachschulen in Bielefeld in der Rudolf-Oetker-Halle ist verlängert bis 21. März. Geöffnet von 10—20 Uhr, sonntags 10—18 Uhr. **Schulamt.**

# Die Lebensmittelzuteilungen in der 2. Dekade

Erwachsene (Karte 11) erhalten 2500 g Brot, 250 g Nährmittel und 250 g Datteln, 100 g Fleisch sowie 365 g Fisch (Grundmenge) anstelle von Fleisch; 200 g Magenmilchpulver. — Jugendliche und Kinder erhalten 50 g Margarine, Säuglinge 50 g Butter, Zulageempfänger Margarine oder Butter in verschiedener Höhe. Erwachsene können Fett erst in der 3. Dekade erhalten.

Folgende Brotaufrufabschnitte sind ungültig: bei 11, 21, 31: H, bei 12, 22, 32: A und C, bei 14, 24, 34: A, bei 15, 25, 35: H.

Der Abschnitt E 210 der Karten 11, 21 und 31 ist nur gültig, soweit er den Namensaufdruck eines mit ihrem ganzen Gebietsumfang zum Sonderversorgungsgebiet West gehörenden Ernährungsamtes (Stadt- oder Landkreises) trägt. Dabei dürfen innerhalb jedes beteiligten Stadt- oder Landkreises nur die Abschnitte beliefert werden, die den Namensaufdruck dieses Kreises tragen. Die Nährmittelaufruf-Abschnitte X der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, sowie S der Karten 15, 25, 35 sind nur mit Datteln zu beliefern.

Fisch. Sämtliche Fischabschnitte der 111. ZP. und der früheren Zuteilungsperioden sind verfallen und dürfen nicht mehr beliefert werden. Die Abrechnung des Handels hat bis spätestens 20. 3. 1948 zu erfolgen.

Fleisch. Alle für die Belieferung mit Fisch aufgerufenen Fleischabschnitte der 110. ZP. sind verfallen und dürfen nicht mehr beliefert werden. Zur Belieferung mit Fleisch werden aufgerufen: bei den Karten 11—15 und 21—25 der 111. ZP.: die 4 Kleinabschnitte A und B mit zusammen 100 g, bei den Zulagekarten 68—70 der 111. ZP.: die Fleischabschnitte der 1. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck, bei den Ergänzungskarten 60a—64a der 111. ZP.: alle Fleischabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck. Die Belieferung kann nur nach und nach entsprechend der Vorratslage erfolgen.

Alle übrigen gültigen Fleischabschnitte der Lebensmittelkarten und Zulagekarten der 111. ZP. werden anstelle von Fleisch mit Fisch beliefert, und zwar: bei den Karten 11—15 und 21—25, die 4 Kleinabschnitte C und D (Fleischwert zusammen 100 g), der Fleischabschnitt I (100 Fleischwert) und die Fleischaufrufabschnitte 2 und 3, (je 100 g Fleischwert), bei den Zulagekarten 60—64 alle Fleischabschnitte der 1.—4. Woche (Fleischwert entsprechend dem Mengenaufdruck), bei den Zulagekarten 68—70 alle Fleischabschnitte der 2. bis 4. Woche (Fleischwert entsprechend dem Mengenaufdruck), bei den Krankenzulagekarten 71, 74, 75 und 76 mit Periodenbezeichnung 111. (112.) die Fleischabschnitte I bis IV bzw. Ia—IVa und Ib—IVb (Fleischwert je 250 g).

Fischlieferung erfolgt auf der Grundlage 100 g Fleischwert = 125 g Fischgrundmenge. Die Fischbelieferung auf Fleischabschnitte kann nur nach und nach entsprechend dem Eingang der Ware erfolgen.

Fett. Es sind zu beliefern: bei den Karten 12—15: der Fettabschnitt 1b mit 50 g Margarine, bei der Karte 16: der Fettabschnitt 1b mit 50 g Butter, bei den Karten 60—64: die Fettabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenaufdruck, außerdem bei der Karte S 62: der Abschnitt „Fett S 62—2" mit 50 g Margarine, außerdem bei der Karte Sst 63: der Abschnitt „Fett Sst 63—2" mit 50 g Margarine, außerdem bei der Karte MS 64: der Abschnitt „Fett MS 64—2" mit 50 g Margarine, bei den Karten 68 und 69: die Fett- bzw. Butterabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck mit Margarine, bei der Karte 70: die Fettabschnitte 2a, 2b und 2c mit je 50 g Butter, bei den Krankenzulagekarten 71, 73, 74, 76 und 77: die Butterabschnitte A und B mit je 100 g Margarine, bei der Krankenzulagekarte 75: die Butterabschnitte A und B mit je 100 g Butter. Soweit Butter aufgerufen ist, wird sich die Belieferung über die 2. Dekade hinaus hinziehen. Für Erwachsene wird ein Aufruf von Fett (Margarine) erst in der 3. Dekade erfolgen können.

Vollmilch. An ambulante Kranke ist die Vollmilchration nur in halber Höhe auszugeben. Für die danach nicht gelieferten 3¾ Liter Vollmilch erhalten sie 375 g Magermilchpulver. Soweit beim Einzelhandel noch Bestände vorhanden sind, können stattdessen 750 g gezuckerte kondensierte Magermilch ausgegeben werden.

Entrahmte Frischmilch. Es sind abzugeben: an Erwachsene (11 und 31) je 200 g, an Jugendliche (12 und 32) je 400 g und an Kinder (12 und 33) je 600 g Magermilchpulver. Soweit in einzelnen Gebieten flüssige Magermilch zur Verfügung steht, beträgt die in der Zuteilungsperiode insgesamt auszugebende E.-Milchmende bei Erwachsenen 2 Liter, bei Jugendlichen 4 Liter und bei Kindern 6 Liter. In diesen Fällen entfällt die Ausgabe von Magermilchpulver.

Zucker. Im Lande Nordrhein-Westfalen stehen ausreichende Weißzuckermengen nicht zur Verfügung, so daß es bei der anteiligen Belieferung mit Weiß- bzw. Rohr-Rohzucker verbleiben muß. Alle Zuckerreisemarken und Zuckerabschnitte der Tageskarten sind mit Weißzucker zu beliefern. Infolge des Aufrufs von Weißzucker auf die Kartoffelabschnitte der 111. ZP. ist der Zuckerbedarf in der 112. ZP. so groß, daß die volle Auslieferung nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die Ausgabe wird bis Ende der 112. ZP. abgeschlossen sein.

Bienenhonig aus der Ernte 1947 kann im Verhältnis Zucker 1: Bienenhonig 1 abgegeben werden auf Zuckerabschnitte mit wahlweisen Aufruf von Marmelade der Karten 13 bis 16, 23—25, 33—35, 43—45 und 70 der 112. ZP.

| Kartenkennzahl u. -kennzeichen | Brot: Gesamtration März 1948 | Brot: Gültig ab 2. Dekade (11.–20. 3. 48) Abschn. | Brot: Gültig ab 2. Dekade (11.–20. 3. 48) Wert g | Nährmittel: Gesamtration i. März 1948 | Nährmittel: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Abschn. | Nährmittel: Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 3. 48) Wert g |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11,21 31 E | 8250 | 2a 2b B | 1000 500 1000 | 1400 | 11 X | 250 250 |
| 12 22 32 Jgd. | 11100 | 2a 2b 2c 2d B | 1000 1000 500 500 1000 | 1525 | 12/1 X E | 250 250 150 |
| 13 23 33 K | 11100 | 2a 2b 2c B | 1000 1000 500 1000 | 1275 | W X | 250 250 |
| 14 24 34 Klk | 6650 | 2aZW 2bZW 2a 2b | 200 200 1000 500 | 1400 | W X | 250 250 |
| 15, 25, 35 Klst | 3350 | 2a 2bZW 2cZW | 500 200 200 | 1675 | W X Z S | 250 250 250 250 |
| 16 Sgl | 2200 | 2aZW 2bZW 2cZW 2dZW | 200 200 200 200 | 2000 | 16/2 16/2 16/3 16/3 | 250 250 250 250 |
| 41-45 SV | — | — | — | 250 | | |
| 47 SV | 15600 | 2a 2b 2c 2d 2e | 1000 1000 1000 1000 1000 | | | |
| 48 SV-K | 7800 | 2a 2b 2c | 1000 1000 500 | | | |

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

**Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B

## Bezugsmarken werden ungültig

**Ablauf der Gültigkeit von Bezugsmarken für Schuhe und Schuh-Reparatur-Material.**

Nach Mitteilung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden die Bezugsmarken für Schuhe und Schuh-Reparatur-Material ungültig. Die im Umlauf befindlichen Bezugsmarken dürfen vom Handel bis zum 31. 3. 1948 und vom Letztbelieferer (Hersteller) bis zum 30. 4. 1948 angenommen und beliefert werden. Die bisherigen o. a. Bezugsmarken haben bis zur Beendigung ihrer Laufzeit den Vorrang vor den neuen Bezugsmarken und müssen daher vom Handel und vom Letztbelieferer angenommen und beliefert werden.

**Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld**
**Wirtschaftsamt.**

Regist. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld